

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Wohnbebauung „Am Osterberg“ in Dommitzsch

Der Stadtrat Dommitzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2020 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Wohnbebauung „Am Osterberg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Osterberg“ (§ 13a BauGB) Gemarkung Dommitzsch liegt zwischen Torgauer Straße und Wohnsiedlung Straße der Jugend und umfasst folgende Flurstücke 135/1; 136; 137/1; 138/1; 139/1; 140/1; 141/3; 143/32 und 142/5 der Flur 12 Gemarkung Dommitzsch und ist ca. 8.040 m² groß.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die räumliche Lage ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan..



Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt worden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind auch § 3 Abs.2 Satz 3 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird beim Bebauungsplan der Innenentwicklung Wohnbebauung „Am Osterberg“ abgesehen. Gemäß §13 Abs. 3 BauGB wird § 4c BauGB (Überwachung) nicht angewendet.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Wohnbebauung „Am Osterberg“ und die beigefügte Begründung können in der Stadtverwaltung Dommitzsch- Markt 1- Bauamt- 04880 Dommitzsch auf Dauer von jedermann während der Sprechzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Dommitzsch (www.dommitzsch.de) eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

So wird eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dommitzsch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung sind verletzt worden,
3. die Bürgermeisterin hat dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, 23.04.2020


Karau
Bürgermeisterin

